

## c) Ölsaaten:

Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Leinsamen, Leindotter-  
samen, Sonnenblumenkerne, Hanfsamen und  
Krambe;

## d) Hopfen.

**Erzeugerpreise für Getreide**

## § 2

(1) Für die im § 1 Buchst. a genannten Getreidearten gelten die in der Anlage 1 festgelegten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack, frei Lager der vereinbarten Erfassungsstelle des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB).

## § 3

(1) Die Erzeugerpreise der Anlage 1 gelten für die Lieferung von Getreide, das den in den vom Amt für Standardisierung bestätigten Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbedingungen entspricht.

(2) Die Erzeugerpreise beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

Wassergehalt	14 %,
Schwarzbesatz	1%,
Körnerbeimischung	0%.

## § 4

(1) Übersteigt der Wassergehalt von Getreide die Basisnorm von 14 %, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht nach der Duvalschen Formel in Abzug zu bringen.

(2) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme von Getreide ohne Berechnung von Trocknungskosten ist 18 %.

(3) Ist die Abnahme von Getreide mit einem Wassergehalt von über 18 % erforderlich, so hat der Erzeuger dem VEAB folgende Trocknungskosten zu bezahlen:

über 18 % bis 20 % Wassergehalt 5,— DM je Tonne (Grundpreis), über 20 % Wassergehalt für jedes weitere Prozent und Tonne 1,20 DM zum Grundpreis.

Für Leichtgetreide (z. B. Hafer, Gerste, Gemenge, Mais) ist zu den danach errechneten Trocknungskosten ein Zuschlag von 20 % zu bezahlen.

## § 5

Beträgt der Schwarzbesatz von Getreide mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1:1 vom gelieferten Gewicht abzuziehen. Übersteigt der Schwarzbesatz die Höchstgrenze von 2 %, so kann der VEAB das Getreide zu Lasten des Erzeugers aufbereiten. Die tatsächlich entstandenen Aufbereitungskosten, jedoch höchstens 18,— DM je Tonne, hat der Erzeuger dem VEAB zu bezahlen.

## § 6

Für jedes Prozent Körnerbeimischung sind 1,20 DM je Tonne des gelieferten Gewichtes vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei diesem Abzug für die Körnerbeimischung bleiben Bruchteile von Prozenten unter 0,5 % unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 % werden als volles Prozent gewertet

## § 7

Für Ausstichgerste und feine Braugerste, die den in den bestätigten Standards festgelegten Qualitätsbestimmungen entspricht, sind folgende Zuschläge dem Erzeuger zu zahlen:

für feine Braugerste	15,— DM je Tonne,
für Ausstichgerste	20,— DM je Tonne.

## § 8

Der Erzeugerpreis für Getreidegemenge wird aus den Erzeugerpreisen der Anteile der verschiedenen Getreidearten errechnet.

## § 9

Zu den in der Anlage 1 dieser Preisanordnung festgelegten Erzeugerpreisen ist den Erzeugern nach effektiver und voller Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide — außer Saatgetreide aus Vermehrung der Deutschen Saatgutbetriebe — und bei Einhaltung der Qualitätswerte von Wassergehalt bis 20 % und Schwarzbesatz bis 2 % in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September eine Lieferprämie von 15,— DM je Tonne zu zahlen. Die Lieferprämie ist innerhalb von 20 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der effektiven und vollen Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Getreide, dem Erzeuger zu bezahlen.

**Erzeugerpreise für Speisehülsenfrüchte**

## § 10

(1) Für die im § 1 Buchst. b genannten Speisehülsenfrüchte gelten die in der Anlage 2 festgelegten Erzeugerpreise.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack, frei Lager der vereinbarten Erfassungsstelle des VEAB.

## § H

(1) Die Erzeugerpreise gelten für die Lieferung von Speisehülsenfrüchten, die den in den bestätigten Standards (TGL) festgelegten Qualitätsbedingungen entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise beruhen auf nachstehenden Basisnormen:

Wassergehalt	16 %,
Schwarzbesatz	1 %.
Körnerbeimischung	0%.

## § 12

(1) Übersteigt der Wassergehalt von Speisehülsenfrüchten die Basisnorm von 16 %, so ist das Mehrgewicht